



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik und
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Metalltechnik**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 15.05.2018,
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2018, veröffentlicht am 27.06.2018*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP). ³Dabei repräsentiert ein Leistungspunkt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

⁵Als berufliche Fachrichtung kann studiert werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

⁶In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Fachsemester, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 4 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxis-Studien). ³Die Bachelorarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁴Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in der Studienordnung für die beruflichen Fachrichtungen der Bachelorstudiengänge „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Metalltechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungsordnung übertragen. ³Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. ²Zugleich tritt der „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Berufliche Bildung, Teilstudiengang Metalltechnik““ vom 03.07.2014 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.